



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Berufsbezogene Themen - Farbtechnik u. Raumgestaltung - Gefährdungen - Werkstoff- u. Reststofflager

## Gefährdungen in Werkstofflagern und bei der Lagerung von Reststoffen

Unter Lagerung versteht man das Aufbewahren von gefährlichen Stoffen zur späteren Verwendung bzw. Entsorgung.

In den Werkstätten des Berufsfelds Farbtechnik und Raumgestaltung gelten die Vorschriften zur Lagerung (z.B. VbF, TRbF, [?]TRGS 514 und 515, WHG) für alle brennbaren, gesundheitsschädlichen oder wassergefährdenden Arbeitsstoffe und Reststoffe. Also alle Beschichtungsstoffe und bestimmte Hilfsstoffe zur Entschichtung sowie deren Reste.



© Christoph Grützner

Es darf in den Werkstätten des Berufsfelds Farbtechnik und Raumgestaltung nur in dafür besonders ausgerüsteten Räumen bzw. Sicherheitsschränken gelagert werden!

Hierbei entstehen Gefährdungen, ...

- wenn Wände, Decken und Türen nicht feuerbeständig sind.
- wenn die Eingangstür zum Lager (Brandschutztür) nicht in Fluchrichtung zu öffnen ist und sich nicht selbständig schließt.



© Christoph Grützner

- wenn die zugehörige Elektroinstallation nicht ex-geschützt ist.
- wenn die Lüftung (in Bodennähe) unwirksam ist.
- wenn der Fußboden für die gelagerten Flüssigkeiten durchlässig bzw. nicht beständig ist.
- wenn das Betreten der Lagerräume Unbefugten nicht verboten ist.
- wenn der Hinweis "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" fehlt.



© Christoph Grützner

Weitere Gefährdungen im Zusammenhang mit Lagerung von Werkstoffen entstehen,

- wenn brennbare Flüssigkeiten in Verkehrsbereichen aufbewahrt werden.
- wenn gefährliche Stoffe nicht hinreichend gekennzeichnet sind, die Kennzeichnung unzureichend oder unleserlich ist.
- wenn gesundheitsschädliche oder gar giftige Stoffe gelagert werden, auf deren Einsatz in der Schule verzichtet werden sollte.



© Christoph Grützner

- wenn gefährliche Stoffe in ungeeigneten Behältnissen aufbewahrt werden.



© Christoph Grützner

- wenn die für die Aufbewahrung gefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz vorgesehenen Mengengrenzungen nicht beachtet werden.
- wenn unverschlossene Gebinde Lösemitteldämpfe dauernd abgeben und das Raumklima belasten.



© Christoph Grützner

Für die Zwischenlagerung von Werk- und Hilfsstoffresten gelten die gleichen Vorschriften wie für die Lagerung. Gefährdungen entstehen hierbei,

- wenn Reststoffe nicht in einem vorschriftsmäßigen Lacklagerraum gelagert werden.
- oder wenn nicht auslaufsichere, undichte, brennbare Sammelbehälter verwendet werden.
- wenn keine Aufnahmemittel für ausgelaufene Reststoffe vorhanden sind.

### **Artikel-Informationen**

27.03.2019

### **Kurzlink**

[www.aug-nds.de/?id=714](http://www.aug-nds.de/?id=714)

E-Mail an Redaktion